

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 70/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter Dr. S p e l l b r i n k
und Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt höhere Arbeitslosenhilfe (Alhi) für den Zeitraum vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1999 im Zugunstenwege.
- 2 Die Beklagte bewilligte dem Kläger ab 1992 Alhi unter Zugrundelegung eines wöchentlichen Bemessungsentgelts von zunächst 860,- DM. Sie legte der Bemessung eine tarifliche Einstufung als Refa-Techniker nach dem Metalltarifvertrag der Tarifgruppe T 4/2 zu Grunde. Im April 2001 beantragte der Kläger eine Überprüfung des Bescheides vom Juli 1992 (Widerspruchsbescheid vom 5. Februar 1993) gemäß § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X), weil die Beklagte 1992 keine Neueinstufung auf Grund gesundheitlicher Einschränkungen habe vornehmen dürfen. Die Beklagte lehnte dies ab (Bescheid vom 25. Oktober 2001; Widerspruchsbescheid vom 18. Juli 2002). Klage und Berufung blieben erfolglos.
- 3 Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung seines Urteils vom 16. März 2006 im Wesentlichen auf das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 21. Dezember 2004 verwiesen (§ 153 Abs 2 SGG), das ausgeführt hat, zwar sei der Bescheid vom Juli 2002 rechtswidrig gewesen, was wegen des Fristablaufs gemäß § 44 Abs 4 SGB X jedoch unbeachtlich sei. Jedenfalls ab 1. Juli 1993 sei die Alhi ohnehin gemäß § 136 Abs 2b Arbeitsförderungsgesetz (<AFG> aF) unabhängig von den gesundheitlichen Einschränkungen neu festzusetzen gewesen. Diese Entscheidungen der Beklagten seien gemäß § 136 Abs 2b AFG iVm § 112 Abs 7 AFG nicht zu beanstanden. Die Beklagte sei auch nicht in Anwendung der §§ 105a AFG, 125 SGB III verpflichtet gewesen, im Jahre 1992 auf eine Rehabilitationsmaßnahme zu Gunsten des Klägers hinzuwirken.
- 4 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde verweist der Kläger auf die Krankheitsbilder, die bereits im Jahre 1991 vorgelegen hätten. Das Urteil des LSG beruhe auf einer unrichtigen Anwendung der §§ 125 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch <gemeint wohl des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III)> bzw 105a AFG und einer falschen Auslegung des § 44 Abs 4 SGB X. Die Revision sei deshalb gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zuzulassen. Die Beklagte hätte angesichts seines Krankheitszustandes im Jahre 1991 nicht untätig bleiben dürfen und ihm eine medizinische Rehabilitation anbieten müssen. Anderenfalls wäre sie verpflichtet gewesen, ihn zur Rentenantragstellung auf eine Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente zu verpflichten bzw ihn ins Rentensystem überzuleiten. Jedenfalls habe die Beklagte auf Grund des ihr bekannten arbeitsmedizinischen Gutachtens nicht untätig bleiben, ihm zugleich aber die Alhi wegen eingeschränkter Erwerbsfähigkeit kürzen dürfen. Das Fehlverhalten der Beklagten im Jahre 1991 beeinflusse die Beurteilung aller weiteren Vorgänge im laufenden Verfahren. Da ihm bereits



1991 die "Nahtlosigkeit gemäß § 105a AFG gewährt" hätte werden müssen, habe dies insbesondere auch die Auslegung des § 44 Abs 4 SGB X zu beeinflussen.

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Der Kläger hat keinen der drei in § 160 Abs 2 Nr 1 bis Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) genannten Zulassungsgründe dargelegt bzw bezeichnet. Soweit der Kläger selbst durch einen Klammerzusatz zu erkennen gegeben hat, dass er einen Verfahrensmangel des LSG rügen möchte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), fehlt es an jedem Vortrag dazu, inwieweit dem LSG auf dem Weg zum Urteil ein Verfahrensfehler (error in procedendo) unterlaufen sein sollte.
- 7 Ersichtlich rügt der Kläger nur die inhaltliche Unrichtigkeit der Entscheidung der Vorinstanzen und eine Fehlbeurteilung seines Krankheitszustandes durch die Beklagte im Jahre 1991 sowie ein generelles Fehlverhalten (falsche Beratung) durch die Beklagte. Damit ist weder eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG) noch eine Divergenz (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ausreichend dargelegt. Beide Zulassungsgründe verlangen vom Beschwerdeführer insbesondere eine Auseinandersetzung mit der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu dem aufgezeigten Problem bzw der aufgezeigten Rechtsfrage. An einer Durchdringung der rechtlichen Bedeutung seines Vorbringens über seinen Einzelfall hinaus ermangelt es aber der Beschwerde. Aufgabe der Revisionsinstanz ist es indes nicht, im Einzelfall Gerechtigkeit herzustellen, sondern Rechtsfragen von genereller Bedeutung zu entscheiden.
- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

